

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/9 12Os188/94, 13Os134/06i, 15Os85/21w (15Os86/21t, 15Os87/21i, 15Os88/21m)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1995

Norm

StPO §316

StPO §317 Abs2

StPO §330 Abs2

Rechtssatz

§ 317 Abs 2 StPO überläßt es der Beurteilung des Schwurgerichtshofes, welche Tatsachen in einer Frage zusammenzufassen ("komplexe" Fragestellung) oder zum Gegenstand besonderer (Zusatzfrage) Fragen zu machen sind. (Den Geschworenen stand für den Fall, daß sie das dem Angeklagten zur Last gelegte Unzuchtsdelikt ohne Herbeiführung einer Schwangerschaft des Opfers angenommen hätten, die ihnen durch § 330 Abs 2 StPO eingeräumte Möglichkeit einer einschränkenden Bejahung der bezüglichen Hauptfrage (durch Ausschaltung der Merkmale der qualifizierenden Tatfolge) offen).

Entscheidungstexte

- 12 Os 188/94

Entscheidungstext OGH 09.03.1995 12 Os 188/94

- 13 Os 134/06i

Entscheidungstext OGH 24.01.2007 13 Os 134/06i

Auch; nur: § 317 Abs 2 StPO überläßt es der Beurteilung des Schwurgerichtshofes, welche Tatsachen in einer Frage zusammenzufassen ("komplexe" Fragestellung) oder zum Gegenstand besonderer Fragen zu machen sind.
(T1)

- 15 Os 85/21w

Entscheidungstext OGH 20.10.2021 15 Os 85/21w

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0100654

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at